

Hausarbeit zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht

Am Rand des sog. „Kulturviertels“ der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde G (Landkreis Cham, Regierungsbezirk Oberpfalz) erstreckt sich eine weitläufige Freifläche, welche im Eigentum verschiedener Privatpersonen liegt. Im Norden grenzen an die Fläche verschiedene Cafés und Bars und andere Lokale sowie eine Sporthalle und ein kleines Hotel. Im Osten liegen ebenfalls verschiedene Lokale, ein kleiner Museumsbau sowie eine Großraumgarage. Im Süden grenzt an die Fläche der Gemeindegwald, im Westen liegt die Nachbargemeinde H, deren Bebauung mittlerweile bis an die Gemeindegrenzen reicht und an deren Rand sich ein Gewerbegebiet befindet. Für das betroffene Gebiet hat die G vor Jahren einen Flächennutzungsplan erlassen, der die Freifläche – im Gegensatz zum umliegenden Bereich – unqualifiziert als „Grünfläche“ bezeichnet.

Da das ungenutzte Land der Gemeinde schon seit langem ein Dorn im Auge ist, kam es schon häufiger zu hitzigen Debatten im Gemeinderat, wie denn nun mit der freien Fläche zu verfahren sei. Als am wöchentlichen Stammtischabend des Gemeinderats gegen 22 Uhr das Thema aufgeworfen wird, reicht es dem Ersten Bürgermeister Bert Bierlich (B). Er erhebt sich und ruft in die Gruppe „Dann setzen wir jetzt eben fest, was wir mit der Freifläche anstellen!“ Nach allgemeiner Zustimmung unter den verbliebenen Mitgliedern – die Mehrheit war zu dieser fortgeschrittenen Stunde schon heimgegangen – wird der Plan direkt am nächsten Morgen von B umgesetzt. Er beauftragt den Architekten Achter (A) mit der Ausarbeitung eines qualifizierten Bebauungsplanes, welcher kurz darauf dem Gemeinderat Ergebnisse vorlegt. Nach dem Bebauungsplan soll die Freifläche – bewusst in Abgrenzung zum „überholten Flächennutzungsplan“ – als Konzentrationszone für Wind- und Solarenergie ausgewiesen werden; die umliegende Bebauung werde hierbei nicht gestört. Öffentlichkeit und Behörden waren bei der Ausarbeitung nicht beteiligt. Nachdem der Gemeinderat den Plan gebilligt hat, wird dessen Auslegung beschlossen, was ordnungsgemäß bekannt gemacht wird. Den Bürgern wird daraufhin für einen Monat lang von Montag bis Freitag zwischen 10 und 12 Uhr Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen im Rathaus einzusehen. Die recht straffen Zeiten begründet G damit, dass bei „solch einem trivialen Plan“ ein kurzer Überblick genüge und daher nicht mehr Zeit zur Einsicht benötigt werde. Nachdem keine Änderungswünsche eingehen, beschließt der Gemeinderat im Oktober 2018 den Bebauungsplan und macht ihn bekannt.

Eugen Ems (E), Eigentümer mehrerer südlich und westlich direkt an das Kulturviertel angrenzender, in der Freifläche liegender Grundstücke, möchte nun, nachdem er von dem Bebauungsplan der Gemeinde gehört hat, seine bisher ungenutzten Grundstücke „vergolden“ und verpachtet diese deshalb an die „Clean Energy GmbH“ (C), welche in ganz Deutschland Solar- und Windanlagen betreibt. Auf den von E gepachteten Grundstücken plant die C-GmbH, einen kleinen Windpark mit drei Windkraftanlagen zu bauen. Diese sollen jeweils eine Gesamthöhe von 60 Meter aufweisen und in einem Abstand von 700 Metern zu den umliegenden Bebauungen errichtet werden.

Als der Geschäftsführer der C-GmbH, Wilhelm Windig (W), Anfang 2018 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, sieht sich diese Genehmigung im Genehmigungs- und Auslegungsverfahren mit zahlreichen Beschwerden konfrontiert. Insbesondere der Sternekoch Jacques Schmack (S), der als Pächter auf dem direkt nördlich an die Freifläche grenzenden Grundstück das über die Gemeindegrenzen hinaus berühmte Restaurant „Le cuisine parfait“ nebst aufwendig angelegter Terrassenanlage mit Blick auf das freie Feld betreibt, fühlt sich durch die Windanlagen immens gestört. Sinn und Zweck der Lage seines Restaurants sei es stets gewesen, dass sich die Gäste in Ruhe

auf die exquisiten Speisen konzentrieren und dabei einen unverbauten Ausblick auf den gegenüberliegenden Wald genießen könnten. Diese Intention werde durch diese hohen und lauten Windräder völlig zunichte gemacht, sodass ein Rückgang der Einnahmen vorprogrammiert sei. Er (der S) sei immerhin zuerst da gewesen, da müssten sich Hinzugezogene doch wohl an seinen Wünschen orientieren. Ferner habe er in einer Dokumentation gesehen, dass sich in den Wintermonaten teils 50 cm lange Eiszapfen an den Windrädern bildeten, die bei einer Inbetriebnahme der Anlage mehrere hundert Meter weit in alle Richtung geschleudert werden. So könne er seine beliebten alljährlichen Winterdiners, bei welchen am Rand seines Grundstücks zur Freifläche hin ein beheiztes Zelt aufgestellt werde und seine Gäste ein großes Büffet mit Unterhaltungsprogramm genießen könnten, vergessen. Ein solcher drohender Eisregen könne ihm und seinen Gästen nicht zugemutet werden. Für ihn seien solche Windanlagen aber ohnehin schon hier, „mitten in der Stadt“, verboten.

W, dem die Einwände des S zugeleitet werden, versteht den ganzen Aufstand nicht. Zum einen seien Windräder mittlerweile gesellschaftlich so akzeptiert, dass sich wohl niemand mehr an deren Anblick störe. Der Einwand mit den Eiszapfen stimme hingegen grundsätzlich, allerdings bestehe die Gefahr doch wohl nur dann, wenn S seine Winterdiners fortsetze. Solche freiwilligen Anlässe seien ohnehin nicht schützenswert. Zudem verbaue die C-GmbH – was der Wahrheit entspricht – in ihren Windanlagen stets die aktuellste Sicherheitstechnik in Form dreier unabhängig laufender Systeme zur Eiserkennung. Eine Gefahr sei daher von vornherein ausgeschlossen.

Aus Angst davor, es sich wegen der Windkraftanlagen mit dem angesehenen S dauerhaft zu verscherzen, reagiert die Gemeinde auch auf mehrfache Nachfrage durch das Landratsamt Cham gar nicht. An ihrem Bebauungsplan möchte die Gemeinde aber weiterhin festhalten.

Schließlich erteilt das Landratsamt Cham der C-GmbH im März 2019 die beantragte Genehmigung, welche auch dem S zugestellt und anschließend ordnungsgemäß bekannt gemacht wird. S erhebt gegen „diese unverschämte Genehmigung“ form- und fristgerecht eine verwaltungsgerichtliche Klage, die auf alle rügenswerten Punkte eingeht. Mit Urteil vom 6. März 2020, der C-GmbH als beglaubigte Abschrift vollständig zugestellt am 10. März 2020, wird der Klage des S vollumfänglich stattgegeben und die der C-GmbH erteilte Genehmigung aufgehoben. Begründet wird dies damit, dass der Bebauungsplan der Gemeinde einer gerichtlichen Kontrolle nicht standhalte und daher keine Grundlage für eine Genehmigung der beantragten Windanlagen böte. Des Weiteren habe (was zutreffend ist) eine Vorprüfung hinsichtlich einer Umweltverträglichkeit der Windkraftanlagen nicht stattgefunden. Im Urteil wurden Rechtsmittel ausdrücklich zugelassen.

W ist über diesen „juristischen Fehltritt“, vor allem aber über das Einmischen des Gerichts in die Bauplanung der Gemeinde, erbost. Bereits am 11. März 2020 sucht er Rechtsanwalt Dr. Röhrig (R) auf und bespricht mit ihm ein weiteres Vorgehen. Dabei berichtet W von einem Gespräch, das er in einer kurzen Unterbrechung der Gerichtsverhandlung mit einem der beiden ehrenamtlichen Richter, Dr. Menger (M), geführt habe. M habe ihm dabei erzählt, er habe, nachdem er die Gerichtsakte erhalten habe, die C-GmbH erst einmal ausführlich „gegoogelt“, um zu sehen, mit welchen Akteuren er es im Prozess zu tun bekomme. W fand dies damals äußerst bedenklich, habe dies jedoch, da er befürchtete, das Gericht gegen sich aufzubringen, nicht moniert und stattdessen stumm am Prozess teilgenommen.

Bearbeitervermerk:

In einem Gutachten, welches auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls als Hilfgutachten – eingeht, sind die Erfolgsaussichten des einzulegenden Antrags des R für die C-GmbH zu erläutern. Es ist zu unterstellen, dass die Windkraftanlagen die Grenzwerte der TA Lärm nicht überschreiten.

Abgabe: 20.04.2020, zu Beginn der Vorlesung oder bis **10:00 Uhr s.t.** im Briefkasten des Lehrstuhls

Hinweise zu den Bearbeitungsformalia

1. Der Umfang der Hausarbeit darf 50.000 Zeichen (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis, ohne Leerzeichen, aber mit Fußnoten) nicht übersteigen; Schrifttyp: Times New Roman; Schriftgröße: 12 pt; normale Laufweite (100 %); Zeilenabstand 1,5 (bei Fußnoten Schriftgröße: 10 pt, Zeilenabstand 1,0); rechts 5 cm Korrekturrand; ansonsten 2,5 cm Rand.
2. Neben der Printversion ist die Hausarbeit **zusätzlich** bis zum Abgabetermin (20.04.2020, 10 Uhr s.t.) als Word-Datei oder anderes gängiges Format („docx“, „doc“, „odt“, **nicht** jedoch als PDF) in die StudOn-Gruppe „Hausarbeit“ – Übungseinheit „Abgabe Hausarbeit“ – des zur Veranstaltung gehörigen Kurses (Angebote / 2. RW / 2.1 Rechtswissenschaft / Übungen für Fortgeschrittene / Sommersemester 2020 / Öffentliches Recht / Hausarbeit / Hausarbeit) hochzuladen. Die Datei ist dabei **lediglich** mit der Matrikelnummer des Bearbeiters/der Bearbeiterin zu bezeichnen.

Wichtig: Das Hochladen ersetzt **nicht** die rechtzeitige Abgabe der Hausarbeit!

3. Die Hausarbeit besteht aus folgenden Teilen: Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis und Text des Gutachtens. Die Fußnoten sind Teil des Gutachtens und stehen am unteren Ende der jeweiligen Seite, nicht als Endnoten am Ende des Gutachtens.
4. Angaben auf dem Deckblatt: Verfasser (**anonymisiert**, d.h. lediglich Matrikelnummer und Semesterzahl, **nicht** Name, Anschrift oder andere Bezeichnungen, die auf die Person schließen lassen können), Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Dozenten, Kennzeichnung der Arbeit als Hausarbeit.
5. Die Hausarbeit ist am Ende **nicht** zu unterschreiben.
6. Formmängel, wozu auch häufige Rechtschreib-, Grammatik- oder Interpunktionsfehler gehören, können zum Punktabzug führen.